



Verordnung über das Verfahren in Behörden (BVV)

Stand, 21.10.2021



Gemeinde Isenthal
Wo die Natur zuhause ist

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE.....	3
Artikel 1 Gegenstand	3
Artikel 2 Geltungsbereich	3
2. Kapitel: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN	3
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht	3
Artikel 4 Aufgabendelegation	3
2. Abschnitt: Präsidium.....	3
Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen.....	3
Artikel 6 Präsidialentscheid	4
Artikel 7 Stellvertretung	4
Artikel 8 Unterzeichnung	4
3. Kapitel: VERFAHRENSORDNUNG	4
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 9 Beschlussfähigkeit	4
Artikel 10 Beschlussfassung.....	4
Artikel 11 Teilnahmepflicht	4
Artikel 12 Vorsitz	4
Artikel 13 Weitere Teilnehmer	5
2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung.....	5
Artikel 14 Sitzungsrhythmus und Einberufung	5
Artikel 15 Unterlagen.....	5
Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung	5
Artikel 17 Beratung.....	5
Artikel 18 Anträge a) zur Sache.....	6
Artikel 19 b) Ordnungsanträge	6
Artikel 20 Beschlüsse a) Form.....	6
Artikel 21 b) Vorgehen.....	6
Artikel 22 c) Zirkularbeschlüsse.....	6
Artikel 23 d) Rückkommen	6
Artikel 24 Protokoll	6
Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse.....	7
4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 26 Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. KAPITEL: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Isenthal.

²Welche Gremien als Behörde im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG³.

2. KAPITEL: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung, soweit die besondere Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt.

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder Verwaltungsangestellten delegieren.

2. Abschnitt: Präsidium

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen

¹Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte, rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

²Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

¹ GEG, RB 1.1111

² KV, RB 1.1101 ³

³ Art. 16 GEG

Artikel 6 Präsidialentscheid

¹Liegt ein dringender Fall vor und kann weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet das Präsidium.

²Der Beschluss des Präsidiums ist von der Behörde nachträglich zu genehmigen.

Artikel 7 Stellvertretung

Wenn das Präsidium verhindert ist, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied dessen Aufgaben.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär bzw. der Sekretärin delegieren.

3. KAPITEL: VERFAHRENSORDNUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht ab, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er bzw. sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

³Gefasste Beschlüsse sind für die Behörde als Kollegium verbindlich.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

¹Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

²Sie sind verpflichtet, abzustimmen bzw. zu wählen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Behörde führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung

Artikel 14 Sitzungsrhythmus und Einberufung

¹Die Behörde bestimmt zu Beginn jeder Amtsperiode, in welchen Zeitabständen sie die ordentlichen Sitzungen abzuhalten gedenkt.

²Ausserordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Fall das gebietet oder wenn die grosse Geschäftslast danach verlangt. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 beruft das Präsidium die Sitzungen der Behörde ein.

⁴Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts Anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern in der Regel mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts Anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder der Sekretär bzw. die Sekretärin darüber.

²Anschliessend eröffnet der bzw. die Vorsitzende die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beschlossen wird.

Artikel 18 **Anträge**
a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 **Beschlüsse**
a) Form

¹Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

²Abwesende Mitglieder können nicht abstimmen.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der bzw. die Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann der oder die Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 22 c) Zirkularbeschlüsse

¹In dringenden Fällen können Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

²Solche Beschlüsse sind jenen des ordentlichen Verfahrens gleichgestellt. Sie sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Artikel 23 d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das Verlangen und wenn keine Rechtskraft entgegensteht.

Artikel 24 **Protokoll**

¹Der Sekretär bzw. die Sekretärin oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll nennt mit Namen die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.

³Das Protokoll wird allen Behördenmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung oder ausnahmsweise auf dem Zirkularweg.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung an Dritte eröffnet.

²In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident: Erich Infanger

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli